

den müßten, um die Eintragung zu erlangen und damit Berücksichtigung bei Anlegung der Grund- und Hypothekbücher zu finden. Man kann aber doch nicht voraussetzen, daß sie sich nicht melden und sich ihrer Rechte verlustig machen würden, man müßte vielmehr von der Voraussetzung ausgehen, daß sie sich melden werden. Sind hingegen die Kauf- und Gerichtshandelsbücher in Ordnung, so kann ich mich nicht überzeugen, daß der Richter nach vorliegendem Gesetze mehr Arbeit haben wird, als wenn er auf die Anmeldungen warten muß.

Referent Abg. Braun: Im Wesentlichen ist die Deputation mit der hohen Staatsregierung einverstanden, und ich erwähne daher hierüber weiter Etwas nicht; nur die einzige Bemerkung wollte ich mir erlauben, daß allerdings die Deputation nicht glauben kann, daß dem Richter die Arbeit erleichtert wird bei der Vorschrift des jetzt vorliegenden Gesetzes. Wenn eine Anmeldung vorgeschrieben wäre Seiten der Beteiligten, so würde jedenfalls der Richter die halbe Arbeit nur haben, die er gegenwärtig hat. Bedenken Sie nämlich, meine Herren, was nach §. 220 und 208 vorgeschrieben ist; der Richter muß, so zu sagen, das ganze Archiv, das er hat, durchgehen und nachsehen, ob die dinglichen Rechte, die Eigenthumsbeschränkungen, die Auszüge, die Vorkäufe richtig notirt sind u. s. w.; dieses würde allerdings eine leichte Arbeit sein, wenn sämtliche Gerichtsbücher und Acten in Ordnung wären; allein wir Alle, die wir im richterlichen Verhältnisse uns befinden, gewahren ja oft zu unserm großen Leidwesen, wie wenig genau in frühern Zeiten mit den Eintragungen in die Acten und Gerichtshandelsbücher verfahren worden ist. Wenn nun der Richter der in Rede stehenden Vorschrift nachkommen, sämtliche Käufe nachsehen, oft 200 bis 300 Jahre zurückgehen soll, was allerdings nach §. 221 geschehen muß, so konnte die Deputation keiner andern Meinung sein, als der: es sei eine immense Arbeit, welche dem Richter durch den Gesetzentwurf aufgebürdet wird. Würde man den Beteiligten vorgeschrieben haben, sich anzumelden, so würden fürs Erste diejenigen Rechte, welche längst erloschen sind, unangemeldet bleiben, daher mit ihrer Eintragung der Richter nicht belästigt werden. Zweitens aber würde der Richter, selbst wenn er zu warten hätte, bis die Anmeldung geschieht, dennoch die Zwischenzeit zu anderer Arbeit benutzen können, wie das tagtäglich im Gerichtsfache der Fall ist, wo ja auch der Richter jedem Anbringen Gehör schenken muß, und unterdessen die Arbeit zu fertigen abgehalten ist, die er zu fertigen hat. Ist aber das Anbringen vorüber, so setzt er seine Arbeit fort. Dieses nur wollte ich mir als einzige Erwiederung auf die Bemerkung des königl. Herrn Commissars gestatten.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 204 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 205.

Die Appellationsgerichte zu Dresden und zu Budissin (§. 126) können sich zu diesen Geschäften, insoweit solche an Ort und Stelle vorgenommen werden müssen oder Vernehmungen mit andern Grund- und Hypothekenbehörden erfordern, der Bezirksämter bedienen.

Der Bericht sagt:

Zu §. 205.

Um zugleich die königlichen Landgerichte und Justitiariate zu treffen, schlägt man unter commissarischer Genehmigung vor, statt der Worte: „der Bezirksämter“ zu setzen: „der königlichen Untergerichte“ und mit dieser Abänderung die §. zu genehmigen.

Präsident D. Haase: Tritt die Kammer bei dieser §. der Ansicht der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 206.

Jede Grund- und Hypothekenbehörde hat die Folien aller Grundstücke, denen ein eigenes Folium in den von ihr zu führenden Grund- und Hypothekbüchern nach den Bestimmungen in §. 151 flg. zu geben ist, in allen drei Rubriken (§. 165 flg.) bis dahin vorzubereiten, daß die Uebertragung der fertigen Folien auf das Grund- und Hypothekbuch erfolgen kann.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 206 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 207.

Specielle Vorschriften, 1. in Betreff der ersten Rubrik.

Zu Anlegung der ersten Rubrik bedarf es einer sorgfältigen Ermittlung der unbeweglichen Zubehörungen eines Hauptgutes und Feststellung der Grundstückscomplexe.

Gehört ebenfalls der Verordnung an.

§. 208.

Die Hilfsmittel, deren sich die Grund- und Hypothekenbehörden bei diesem Geschäft, soweit nöthig, zu bedienen haben, sind:

die Flurbücher und Flurkarten, und die für die neue Grundsteuer angelegten Kataster, die Kauf- und Consens- oder Gerichtshandelsbücher, Consignations-, Taxations- und Subhastationsacten, die alten Steuerkataster mit ihren Nachträgen, die Vernehmung der Grundstücksbesitzer, die Befragung der Localgerichtspersonen und nach Befinden auch anderer Ortskundigen.

Der Bericht zu §. 208 lautet:

Zu §. 208.

Zu Verhütung der etwaigen Mißdeutung, als ob die in der §. angegebenen Hilfsmittel die alleinigen sein sollten, welcher sich die Grund- und Hypothekenbehörden bei Anlegung der ersten Rubrik des Grund- und Hypothekbuchs zu bedienen hätten, beantragt man unter ebenfallsiger commissarischer Genehmigung nach dem Worte: „sind“ auf der zweiten Zeile einzuschalten:

„insonderheit“

und mit dieser Einschaltung die Genehmigung der §.

Staatsminister v. Könneritz: Ich gebe dem Herrn Präsidenten anheim, ob er nicht ohne alle Unterscheidung zwischen Verordnung und Gesetz bei jeder §. die Frage über Annahmestellen will. Dies war meine Absicht bei der Aeußerung am Beginnen dieses Abschnittes. Denn materielle Bedenken liegen nicht vor, und so kann die Frage, was Gesetz, was Verordnung sei? ganz unberührt bleiben.

Präsident D. Haase: Es ist bei §. 208 bloß bemerkt wor-